

jeweils veränderten sozialökonomischen Bedingungen seines Wirkens verändern, verändern sich auch die Funktionen des sozialistischen Staates. Dies bezieht sich auf ihren Inhalt, auf die Methoden ihrer Verwirklichung und auch darauf, daß einzelne Funktionen an Bedeutung verlieren und schließlich ganz entfallen, andere Funktionen an Bedeutung gewinnen oder neu entstehen.

Das zeigte sich deutlich an der Entwicklung des Sowjetstaates von einem Staat der Diktatur des Proletariats zu einem sozialistischen Staat des ganzen Volkes. Diese Entwicklung — deren politische, sozialökonomische und kulturell-geistige Ergebnisse staatsrechtlich in der Verfassung der UdSSR vom 7.10. 1977, mit der zugleich die neuen Aufgaben des Sowjetstaates für den kommunistischen Aufbau formuliert wurden, verankert sind — führte durch die vollständige und endgültige Überwindung der Ausbeuterklassen und ihrer Überreste auch zum Verschwinden der Funktion der Unterdrückung des Widerstandes dieser Klassen. Gleichzeitig entwickelten sich alle anderen Funktionen des Sowjetstaates qualitativ und quantitativ. Mit den gewachsenen ökonomischen Möglichkeiten der Gesellschaft und der Qualifizierung der leitenden und planenden Tätigkeit des Staates wurden neue Seiten wirksam. Dies betrifft vor allem die einheitliche und planmäßige ökonomische und soziale Entwicklung der Gesellschaft beim Aufbau des Kommunismus in der Sowjetunion auf der Grundlage eines mächtigen und einheitlichen sozialistischen Wirtschaftsorganismus, die Verbindung der Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution mit den Vorzügen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, die Entwicklung kommunistischer Verhaltensweisen der Menschen, die Gestaltung ihrer sozialistischen und kommunistischen Lebensweise und die umfangreichen internationalen Verpflichtungen, die der Sowjetstaat gemäß den Prinzipien des proletarischen Internationalismus erfüllt.

Davon ausgehend wurde mit der Vorbereitung der neuen Verfassung der UdSSR, entsprechend ihren Aufgaben und Prinzipien, vor allem in der sowjetischen Staats- und Rechtswissenschaft eine intensive theoretische Arbeit geleistet, um die neuen Momente in den Grundrichtungen der staatlichen Tätigkeit beim Aufbau des Kommunismus wissenschaftlich exakt zu bestimmen.

In der sowjetischen staats- und rechtstheoretischen Literatur werden in diesem Zusammenhang die Funktionen des sozialistischen Staates gegenüber der hier gegebenen Darstellung stärker untergliedert und differenziert. Dabei werden zum Teil auch die Begriffe Hauptfunktionen (Grundfunktionen) und Nebenfunktionen (Unterfunktionen) gebraucht. Diese differenzierten Funktionsbestimmungen, die für den sozialistischen Staat des ganzen Volkes entwickelt wurden, tragen bedeutend dazu bei, die wachsende Vielfalt der staatlichen Tätigkeit mit dem Fortschreiten des sozialistischen Aufbaus und zugleich den tiefen Humanismus des sozialistischen Staates zu erschließen.³

Die Funktionen des sozialistischen Staates sind miteinander verbunden; sie durchdringen sich wechselseitig. Sie bilden hinsichtlich ihrer Verwirklichung in allen Entwicklungsstadien des sozialistischen Staates eine untrennbare Einheit, in der sich die wechselseitige Durchdringung aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens widerspiegelt. Sie verkörpert das Primat der Politik auf allen Gebieten

3 Vgl. a. a. O., S. 95 und S. 98; Sozialistisches gossudarstwo-suschtschnost, funkzii i formy. Red. D. A. Kerimow/I. P. Iljinski/N. W. Tschernogolowkin, Moskau 1976, S. 28 ff.; W. N. Kudrjawzew, „Konstituzija obschtschenarodnogo gossudarstwa“, Sowjetskoje gossudarstwo i prawo, 1977/11, S. 12 ff.; Osnownoi sakon naschej shisni. Gesamted. P. N. Fedossejew, Moskau 1978; B. P. Kuraschwili, „O sisteme funkzi gossudarstwa“, in; Problemy gossudarstwa i prava, Moskau 1974, S. 28 ff.; G. N. Manow, Sowjetskoje obschtschenarodnoje gossudarstwo*. zeli, sadatschi, funkzii, Moskau 1978, S.47 f.; M. I. Piskotin, „Die Funktionen des sozialistischen Staates und der Leitungsapparat“, Staat und Recht, 1974/3, S. 476 ff.; I. Wagner, „Zur sozialen Funktion des sozialistischen Staates“, Staat und Recht, 1974/10, S. 1702 ff.